

schachtes oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte.

In allen Fällen muß der Betrieb von einem Unternehmer ausgehen, der am Kohlenunterirdischen dinglich berechtigt ist, dem also an dem mehrfach genannten Stichtage das Eigentum an den Grundstücken oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, das Kohlenbergbaurecht zustand. Es wird indessen dem Betriebe durch den Bergbauberechtigten nach ausdrücklicher Vorschrift auch der Betrieb durch den zur Ausübung des Bergbaurechts berechtigten Dritten gleichgestellt.

(4) Der Betrieb durch zur Ausübung des Bergbaurechts § 4 Abs. 4. berechnete Dritte steht dem Betriebe durch den Bergbauberechtigten gleich.

Für die Bejahung der Frage, ob Kohlenunterirdisches zum Grubenfelde eines gangbaren Kohlenbergwerks gehört und vom staatlichen Kohlenbergbaurecht im Sinne von Abs. 1 ausgenommen ist, genügt also ein auf die Gewinnung fremder Kohle gerichtetes Forderungsrecht, z. B. auf Grund eines Pachtvertrages. Hat ein Unternehmer eines schon am 18. Oktober 1916 in Betrieb befindlichen Kohlenbergwerks bereits an diesem Tage Kohlenunterirdisches vom Grundeigentümer oder Kohlenbergbauberechtigten zum Zwecke der Kohlengewinnung beim Betriebe dieses Bergwerks gepachtet, so steht das staatliche Kohlenbergbaurecht auf die Dauer des Pachtverhältnisses der Kohlengewinnung durch den Pächter nicht entgegen. Ist hinsichtlich des Pachtfeldes die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht festgestellt, so steht auch der Verlängerung des Pachtverhältnisses nichts im Wege. Der Abschluß neuer Pachtverträge über Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ist jedoch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zulässig. Bereits während der Geltung des Sperrgesetzes konnten neue Pachtverträge nicht eingegangen werden; denn wenn sie auch nicht als „Veräußerungen“ anzusehen und als solche verboten waren, so konnte doch der Grundeigentümer, der selbst nicht Kohle auf seinem Grund und Boden gewinnen durfte, auch nicht das Recht, die Kohle zu gewinnen, pachtweise einem anderen überlassen.

Schwierig ist es, die Grenzen und den Umfang des Kohlenunterirdischen zu bestimmen, das als Grubenfeld eines Kohlenbergwerks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sein soll. Der Begriff des „Grubenfeldes“ hat im Gesetz keine klare Bestimmung erfahren, ist vielmehr nur umschrieben worden. Darnach gehört zum Grubenfeld im Sinne des Gesetzes

1. das Kohlenunterirdische, das am 18. Oktober 1916 tatsächlich in Betrieb genommen war.

2. Zum Grubenfeld im Sinne dieses Gesetzes gehört § 4 Abs. 2. auch das Kohlenunterirdische, das mit dem in Betrieb genommenen Kohlenunterirdischen räumlich zusammenhängt, oder